

Erlaubnissen bzw. Zustimmungen in solchen Angelegenheiten;

- vermögensrechtliche Angelegenheiten der Bürger;
- Verwaltungsentscheidungen zur Gestaltung von Familienverhältnissen;
- die rechtswidrige Auferlegung von Pflichten für den Bürger.

Für die gerichtliche Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen sollten folgende Grundsätze gelten:

7. Die gerichtliche Nachprüfung erstreckt sich auf die Gesetzlichkeit der getroffenen Verwaltungsentscheidung, nicht auf deren Zweckmäßigkeit. Es sollte geprüft werden, ob die Entscheidung gegen Gesetze oder andere Rechtsvorschriften verstößt, ob die Entscheidungsbefugnisse des staatlichen Leiters bzw. Mitarbeiters eingehalten wurden, ob dem Bürger rechtswidrig ein Recht vorenthalten oder ihm eine durch Rechtsvorschriften nicht gerechtfertigte Pflicht auferlegt wurde. In den Entscheidungs- und Ermessensspielraum der Organe des Staatsapparates wird damit nicht eingegriffen.

2. Eine gerichtliche Nachprüfung sollte nur für Verwaltungsentscheidungen vorgesehen sein, die gegenüber Bürgern getroffen werden. Sie sollte nicht auf Entscheidungen bezogen werden, die von den Organen des Staatsapparates gegenüber Kombinat, Betrieben, Genossenschaften, Einrichtungen ergehen.

3. Der Gerichtsweg sollte erst dann zulässig sein, wenn der Bürger gegen Verwaltungsentscheidungen ein Rechtsmittel eingelegt hat und darüber auf dem Verwaltungswege entschieden wurde.

4. Im Verfahren der gerichtlichen Nachprüfung sollte es dem Bürger möglich sein, sich eines rechtlichen Beistandes zu bedienen und sich vertreten zu lassen.

Drittens: Wenn Zweifel an der gerichtlichen Zuständigkeit bestehen, entscheiden die Gerichte gemäß § 4 Abs. 2 GVG über die Zulässigkeit des Gerichtsweges. Diese Entscheidungen setzen eine Prüfung voraus, ob sich die Forderungen bzw. Ansprüche, über die verhandelt werden soll, aus bestehenden Verwaltungsrechts-, Zivilrechts- oder Arbeitsrechtsverhältnissen ergeben. Sofern das Gericht zu dem Ergebnis gelangt, daß solche Forderungen oder Ansprüche ihrem Wesen nach verwaltungsrechtlicher Natur sind, hat es die

Nichtzulässigkeit des Gerichtsweges zu erklären, es sei denn, dieser ist wie in den genannten Fällen - auf Grund einer speziellen Rechtsvorschrift zulässig. Eine Entscheidung des Gerichts über die Nichtzulässigkeit des Gerichtsweges hat zur Folge, daß der Bürger darauf verwiesen wird, sich mit seinen Forderungen an das zuständige Organ des Staatsapparates zu wenden, das dann darüber zu entscheiden hat.

Die Gerichtskritik

Die Gerichte tragen auch dadurch zur Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit in der Tätigkeit des Staatsapparates bei, daß sie im Ergebnis ihrer Rechtsprechung gemäß § 19 Abs. 1 GVG Maßnahmen treffen, um die Beseitigung von Rechtsverletzungen sowie ihrer Ursachen und Bedingungen durch die Organe des Staatsapparates zu veranlassen.

Stellen die Gerichte bei der Durchführung von Verfahren Rechtsverletzungen in der vollziehend-verfügenden Tätigkeit der Organe des Staatsapparates fest, haben sie durch begründeten Beschluß Kritik zu üben. Diese Kritik erstreckt sich nicht nur auf die Rechtsverletzung selbst, sondern auch auf begünstigende Umstände, die von Organen des Staatsapparates entweder herbeigeführt oder geduldet wurden. Die Gerichtskritik kann sich auch auf Mängel in der Leitung beziehen, die strafbare Handlungen und Rechtsverletzungen begünstigen. Auch staatliche Einzelentscheidungen selbst können Gegenstand der Kritik sein.

Wird z. B. in einem Verfahren über einen Zivilrechtsstreit zwischen dem Eigentümer eines Grundstücks und dem Mieter bekannt, daß ein zuständiges staatliches Organ dem Mieter entgegen den Rechtsvorschriften die Zustimmung für die Errichtung einer Garage oder eines anderen Bauwerkes gegeben hat, kann das Gericht gegen diese Entscheidung durch Beschluß Kritik üben.

Die Gerichtskritik ist an das zuständige Organ des Staatsapparates bzw. dessen Leiter zu richten. Dabei ist sowohl die Beseitigung der Rechtsverletzung als auch der Umstände zu fordern, die als Ursachen und Bedingungen für die Rechtsverletzung festgestellt wurden. Die Leiter der staatlichen Organe, an deren Arbeit Kritik geübt wird, sind verpflichtet, zur Gerichtskritik innerhalb von zwei Wochen Stellung zu nehmen.

Auf die Beseitigung von Ursachen und Bedingungen für Rechtsverletzungen, die in gerichtlichen Verfahren festgestellt werden, neh-